

Antrag

des Abgeordneten Dr. Gregor Gysi und der Fraktion der PDS

Rückgabe von Grundstücken und Gebäuden im ehemaligen Grenzgebiet zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (einschließlich Berlin)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, der die Rückgabe von Grundstücken und Gebäuden, die im Rahmen des Ausbaus und der Sicherung der ehemaligen Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin und der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich ihrer Hauptstadt Berlin durch Enteignung oder in anderer Weise (z. B. Zwangsverkauf) den Eigentümern entzogen wurden, an diese oder deren Gesamtrechtsnachfolger regelt. Soweit die ins Bundeseigentum übergegangenen Grundstücke und Gebäude zwischenzeitlich veräußert wurden, ist für die Berechtigten ein Anspruch auf den erzielten Erlös zu regeln.

Berlin, den 26. September 2000

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die Grundstücke, die zum Zweck der Errichtung der berliner und der deutsch-deutschen Grenze sowie der dazugehörigen Sperranlagen nach den Rechtsvorschriften der DDR enteignet wurden, sind mit der deutschen Wiedervereinigung in Bundesvermögen übergegangen. Da diese Enteignung oder auf andere Weise erfolgte Abgabe (z. B. Verkauf) der so genannten Mauergrundstücke und der Grenzgrundstücke der DDR an der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland einschließlich der darauf befindlichen Aufbauten kein „geraubtes“ Eigentum, kein „Verwaltungsunrecht der DDR“ (vgl. Hans-Joachim Hacker, MdB SPD, Plenarprotokoll 13/86, S. 7615 und 7616) war, bestehen keine Restitutionsansprüche nach dem Vermögensgesetz. In diesem werden nur Enteignungen aufgrund politischer Verfolgung oder Diskriminierung erfasst. Auch wenn diese Enteignungen der „Mauergrundstücke“ keine Akte politischer Verfolgung missliebiger DDR-Bürger darstellten, auf gesetzlicher Grundlage einschließ-

lich der dafür vorgesehenen Entschädigungen erfolgten und deshalb nach Artikel 19 des Einigungsvertrages zu den auch nach dem Beitritt rechtswirksamen Verwaltungsakten der DDR gehören, gab es in der 13. Wahlperiode zwischen Regierung und Opposition eine kontroverse Diskussion, ob die Grundstücke dennoch an die vormaligen Eigentümer zurückgegeben werden sollten. Das gegen die Stimmen der Oppositionsparteien verabschiedete Mauergrundstücksgesetz vom 15. Juli 1996 sieht für die betroffenen ehemaligen Eigentümer nur eine Rückerwerbsmöglichkeit zu einem Preis von 25 % des Verkehrswertes vor, falls der Bund die Grundstücke nicht für dringende eigene öffentliche Zwecke verwenden oder im öffentlichen Interesse an Dritte veräußern will. Mit dem im Jahre 1998 erfolgten Regierungswechsel besteht nun die Möglichkeit, die von der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angestrebte Rückübereignung an die vormaligen Eigentümer bzw. deren Erben umzusetzen, zumal das „Mauergrundstücksgesetz“ nicht zu einer Befriedung beigetragen, sondern vielmehr eine größere Zahl von Rechtsstreitigkeiten nach sich gezogen hat, da die Situation für die Betroffenen nach wie vor unbefriedigend ist und sie oftmals nicht dazu in der Lage sind, von ihrem eingeschränkten Rückerwerbsrecht Gebrauch zu machen. Es sollte deshalb auch unter Berücksichtigung des historisch einmaligen Prozesses der deutschen Teilung, der für die Betroffenen und an diesem Vorgang unbeteiligten Eigentümer eine Aufgabe ihrer Grundstücke zur Folge hatte, ungeachtet der Rechtssicht eine gesetzliche Korrektur erfolgen. Die ehemaligen Mauer- und Grenzgrundstücke sind deshalb an die ehemaligen Eigentümer bzw. deren Erben zurückzugeben bzw. dort, wo dies nicht mehr möglich ist, der Veräußerungserlös an diese auszuzahlen. Es ist politisch nicht gerechtfertigt, diese sich zumeist im Bundeseigentum befindenden Grundstücke den überwiegend aus der ehemaligen DDR stammenden früheren Eigentümern weiter vorzuenthalten.

Der vorliegende Antrag greift Forderungen der SPD-Fraktion aus der 13. Wahlperiode sowie aus zahlreichen Petitionen auf, welche aus grundsätzlichen Erwägungen die von der CDU/CSU geführten Regierung vorgeschlagene Regelung eines Rückerwerbsrechts zu Vorzugspreisen ablehnte. Mit ihrem Änderungsantrag vom 8. Februar 1996 verfolgte sie das Ziel, die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs des Bundesrates wiederherzustellen, wonach die Rückgabe der ehemaligen Grenzgrundstücke über die Aufnahme eines weiteren Restitutionsstatbestandes in das Vermögensgesetz erfolgen sollte. Nach der Verabschiedung des Gesetzes über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer (Mauergrundstücksgesetz-MauerG) vom 15. Juli 1996 wurde den ehemaligen Eigentümern zwar unter bestimmten Bedingungen ein Rückerwerbsrecht zu 25 % des Verkehrswertes eingeräumt. Es hat sich in der Praxis allerdings herausgestellt, dass die verabschiedete Regelung wenig greift, da es gerade den sozial schwächeren ehemaligen Eigentümern aufgrund ihrer finanziellen Situation nicht möglich ist, in Anbetracht der hohen Bodenpreise z. B. in der Berliner Stadtlage, von diesem Rückerwerbsrecht Gebrauch zu machen, da auch 25 % des Verkehrswertes zumeist einen beträchtlichen Betrag ausmachen. Es ist deshalb erforderlich, entweder im Vermögensgesetz oder in einem gesonderten Gesetz eine Rückübertragungsregelung zu schaffen und dort, wo die Rückübertragung aufgrund zwischenzeitlichen Verkaufs nicht mehr möglich ist, die Auszahlung des Verkaufserlöses an die Betroffenen gesetzlich zu regeln. Das Mauergrundstücksgesetz ist zugleich außer Kraft zu setzen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob aufgrund des im ursprünglichen vierseitigen Besatzungsrechts festgelegten entmilitarisierten Status Berlins gar keine völkerrechtlich wirksamen Enteignungsakte hätten vorgenommen werden können, d. h. die Übernahme des Verteidigungsgesetzes in Berlin (Ost) unwirksam war und deshalb dieses Gesetz keine rechtliche Grundlage für die vorgenommenen

Enteignungen darstellen konnte. Diese Rechtsposition (vgl. z. B. Beschluss Berliner Kammergericht vom 23. Dezember 1994, RGV B I 97, S. 246) würde im Ergebnis zu einer unterschiedlichen Behandlung der Grenzgrundstücke im Berliner Stadtgebiet und an der ehemaligen Westgrenze der DDR führen und nicht zu einer ausreichenden politischen Befriedung beitragen.

Erstaunlich ist allerdings schon, dass die während des Bestehens der Deutschen Demokratischen Republik stets vertretene Rechtsauffassung der drei Westalliierten und der Bundesrepublik Deutschland ohne jede Begründung fallen gelassen wurde. Solange die DDR bestand, wurde immer bestritten, dass der Ostteil Berlins Bestandteil der DDR ist. Selbst beim Austausch der Ständigen Vertretungen wurde deshalb Wert darauf gelegt, dass die der Bundesrepublik Deutschland „bei“ der DDR installiert wurde, nicht „in“ der DDR. Bei jeder Militärparade der Nationalen Volksarmee im Ostteil Berlins gab es Proteste der drei Westmächte mit der Begründung, dass ganz Berlin entmilitarisiert sei und deshalb die NVA kein Recht hätte, in Berlin (Ost) zu wirken. Sowohl die Westmächte als auch die Bundesrepublik Deutschland vertraten immer die Auffassung, dass das Verteidigungsgesetz der DDR in Ostberlin nicht wirksam sein könne. Selbst in der DDR wandelten sich die Rechtspositionen erst mit der Zeit. Bis zur vorletzten Volkskammerwahl z. B. durften die Bürgerinnen und Bürger Ostberlins die Volkskammer nicht mitwählen. Lange Zeit gab es auch ein eigenes Verordnungsblatt für Ostberlin. Gesetze der Volkskammer mussten durch gesonderten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übernommen werden. Fest steht auf jeden Fall, dass dann, wenn der Gesetzgeber der Bundesrepublik Deutschland bei seiner früheren Rechtsposition geblieben wäre, er die Enteignungen der Grundstücke an der Grenze zwischen Ost- und Westberlin als von Anfang an unwirksam hätte ansehen und deshalb den enteigneten Eigentümern die Grundstücke sofort hätte zurückgeben müssen. Dies ist aber nicht geschehen und darauf soll dieser Antrag auch nicht gestützt werden, nicht nur, weil die PDS-Bundestagsfraktion eine andere Rechtsauffassung vertritt, sondern wegen der dann unvermeidlichen Ungleichbehandlung von enteigneten Eigentümern an der Grenze zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland. Wenn der Deutsche Bundestag seit dem 3. Oktober 1990 und speziell im Vermögensgesetz nunmehr die Auffassung vertritt, dass die Enteignungen durch DDR-Behörden an der Grenze der DDR einschließlich Berlin rechtswirksam waren, dann setzt eine solche Einschätzung voraus, dass das diesbezügliche DDR-Enteignungsrecht anerkannt wird. Gerade danach wäre aber eine Rücküberweisung der ehemaligen Grenzgrundstücke erforderlich gewesen.

Bei Wegfall des Enteignungsgrundes sah das DDR-Recht eine Rückgabe vor. Gemäß § 9 der Grenzverordnung der DDR vom 25. März 1982 waren diese Grundstücke, soweit sie nicht mehr für die Grenzsicherung benötigt wurden, zurückzugeben. Wörtlich heißt es: „Grundstücke, die nicht mehr für Maßnahmen zum Schutz der Staatsgrenze benötigt werden, sind an die Rechtsträger, Eigentümer oder sonstigen Nutzer zu übergeben. Sofern sich diese Grundstücke in Rechtsträgerschaft der Schutz- und Sicherheitsorgane befinden, hat die Übergabe an den zuständigen Rat des Kreises zu erfolgen.“

Aus diesen Regelungen hätte sich eine klare juristische Verpflichtung des Deutschen Bundestages ergeben. Wenn das DDR-Recht zu wirksamen Enteignungen geführt hat, so musste auch die genannte Regelung mit Wegfall des Enteignungszweckes greifen. Mit der Öffnung der Mauer in Berlin und der Durchlässigkeit der Grenze zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland waren bereits im Herbst 1989, auf jeden Fall im Laufe des Jahres 1990, die Gründe für die Enteignung entfallen. So, wie die Grenzen zu diesem Zeitpunkt bestanden, waren die Enteignungen zu ihrer Sicherung nicht mehr

notwendig. Selbst, wenn aber davon ausgegangen wird, dass die Enteignungen bis zum Ende der DDR ihren Zweck erfüllten, entstand spätestens am 2. Oktober 1990 um 24.00 Uhr der Rückgabeanspruch der ehemaligen Eigentümer. In dieser Sekunde existierte der Enteignungszweck mit Sicherheit nicht mehr. Ab dem 3. Oktober 1990, 0.00 Uhr, existierte die DDR nicht mehr, damit auch nicht mehr ihre Grenze zur Bundesrepublik Deutschland bzw. zu Westberlin. Der Rückgabeanspruch der ehemaligen Eigentümer war mithin 1989 oder im Laufe des Jahres 1990, spätestens am 2. Oktober 1990 um 24.00 Uhr, rechtswirksam entstanden. Gegen diese Rechtslage spricht auch nicht der Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 9. Dezember 1997. Durch ihn wurde lediglich festgestellt, dass der Bundesgesetzgeber zur Rückgabe enteigneter Grundstücke dann nicht verpflichtet ist, wenn der Zweck der Enteignungen „nach“ der Vereinigung oder zu einem späteren Zeitpunkt entfiel. Hier entfiel der Zweck eindeutig schon vorher und im Unterschied zu anderen Enteignungsfällen sah das DDR-Recht selbst eine Rückgabe vor und dieser Anspruch war am 3. Oktober 1990, 0.00 Uhr, bereits entstanden. In diesem Fall stellt die ausgebliebene Rückgabe eine erneute Enteignung dar, ohne dass es dafür eine gesetzliche Grundlage und eine Entschädigung gegeben hätte.

Aber auch, wenn man sich dieser Rechtsauffassung nicht anschließt, bleibt der Fakt bestehen, dass der Enteignungszweck spätestens mit dem Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland entfiel, und dass es deshalb politisch und moralisch geboten erscheint, den ehemaligen Eigentümern ihre Grundstücke zurückzugeben. Eine besondere Rolle spielt bei diesen Überlegungen, dass während des Bestehens der DDR Rechte anderer natürlicher Personen nicht entstehen konnten. Die Rückgabe war und ist deshalb möglich, ohne in die Rechte anderer Personen einzugreifen. Der hier gestellte Antrag berücksichtigt allerdings, dass die Bundesrepublik Deutschland inzwischen auch schon Grundstücke verkauft hat. Hier kann keine Rückgabe mehr erfolgen, sondern nur noch eine Entschädigung in Form der Übergabe des Verkaufserlöses.

Nach den neuen Mehrheitsverhältnissen im Deutschen Bundestag ist nicht einzusehen, dass die ursprünglichen Forderungen der SPD-Bundestagsfraktion nicht realisierbar sein sollten. Hinzu kommt, dass gerade die Grenze der DDR zur Bundesrepublik Deutschland und die Grenze in Berlin in besonderer Weise Gegenstand politischer und moralischer Auseinandersetzungen ist, so dass es keinen nachvollziehbaren Grund gibt, ehemalige Eigentümer von Grundstücken an dieser Grenze dauerhaft mit den negativen Folgen der Teilung zu belasten, wenn es eine einfache gesetzliche Möglichkeit gibt, ihnen nach Überwindung der Grenzen ihr Eigentum zurückzugeben.